

Abrechnungsunterlagen

1) Allgemeine Unterlagen zur Abrechnung

- Selbsterklärung
- Nachweis des Vorsteuerabzuges (falls vorhanden)
- Soll-Ist-Vergleich
- Kostenstellenauszug
- Basis der Gehaltseinstufung der Community Nurses (falls im Angestelltenverhältnis)

2) Abrechnung der Personalkosten der Community Nurses

Zur Prüfung der Personalkosten werden folgende Unterlagen benötigt:

- Beschäftigungsdokument inkl. Beschäftigungsausmaß
 - Jahreslohnkonto bzw. Jahresgehaltszettel
 - Falls bestehendes Personal für das Projekt tätig wird: Abordnung zum Projekt (inkl. Stundensatz im Projekt und aussagekräftigem Tätigkeitsprofil)
 - Zahlungsnachweise für Nettogehälter (2 Stichprobenmonate werden bekannt gegeben)
 - Zahlungsnachweise für Lohnnebenkosten: Bestätigungen der Gläubiger, dass für die Abrechnungsperiode keine ausstehenden Forderungen bestehen (Nullmeldung) sind ausreichend (2 Stichprobenmonate werden bekannt gegeben)
- a) Zusätzlich bei Personen die zu 100% im Projekt tätig sind:
- Arbeitszeitaufzeichnung (Kommt-Geht Zeiten) als PDF, welches sowohl von dem:der Arbeitgeber:in als auch dem:der Arbeitnehmer:in unterfertigt und mit Datum versehen wurde.
- b) Zusätzlich bei Personen die nicht zu 100% im Projekt tätig sind:
- Arbeitszeitaufzeichnung (Kommt-Geht Zeiten) der Gesamtarbeitszeit. Die Arbeitszeit, welche dem Projekt zugeordnet wird, muss so aussagekräftig beschrieben sein, dass sie dem Projekt zuordenbar ist. Die Aufzeichnung muss als PDF, welches sowohl von dem:der Arbeitgeber:in als auch dem:der Arbeitnehmer:in unterfertigt und mit Datum versehen wurde, vorgelegt werden.

3) Abrechnung der Overheadkostenpauschale

Die Overheadkosten können maximal 8 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ betragen. Im Rahmen der Abrechnungen kommt es zu keiner weiteren Prüfung von Belegen der durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten. Sollte der:die Förderungsnehmer:in Teil der Stichprobe der Vor-Ort-Kontrollen sein, wird das grundsätzliche Vorhandensein der durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten geprüft. Die durch die Overheadkostenpauschale gedeckten Kosten sind nach der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (S. 9f):

„Büromieten, Telefon- und Internetgebühren, Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsrätinnen bzw. Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen, Lizenzgebühren), Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten, AfA, Büromaterial (wie Toner, Papier, Stifte etc.) und sonstige erbrachte projektbezogene Eigenleistungen

ohne eigenen Zahlungsbeleg (z. B. Postwurfsendung durch Gemeindebedienstete, Kooperation mit der externen Evaluation etc.).“

4) Abrechnung der optionalen Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen

Die förderbare optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen beträgt max. 4 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ. Im Rahmen der Abrechnungen kommt es zu keiner weiteren Prüfung von Belegen der durch die optionale Pauschalabrechnung gedeckten Kosten. Sollte der:die Förderungsnehmer:in Teil der Stichprobe der Vor-Ort-Kontrollen sein, wird das grundsätzliche Vorhandensein der durch die optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen gedeckten Kosten geprüft. Die durch die optionale Pauschalabrechnung sonstiger förderbarer Sachaufwendungen gedeckten Kosten sind nach der Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing (S. 10):

„... sämtliche Reisekosten, Stromkosten der E-Mobilität, Tankkosten, Ausstattung mit Arbeitsbekleidung sowie für die technische Ausstattung der Community Nurses.“

5) Abrechnung der sonstigen förderbaren Sachaufwendungen

Je nach gewählter Option können die Kosten in dieser Kostenkategorie max. 8 % bzw. 12 % des förderbaren Gesamtbetrages pro VZÄ betragen. Diese Kosten werden auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten gefördert. In dieser Kostenkategorie sind für jede Abrechnung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Leistungsnachweis
- Zahlungsnachweis

Zusätzlich falls notwendig:

- Vergabedokumentation
- Vergleichsangebote und Auswahldokumentation
- Wenn nach Einheitssätzen bezahlt (Stundensatz/Tagessatz) wird, detaillierte Stundenliste/Tagesliste
- Fotodokumentation
- Vorlage Ansichtsexemplare
- Rahmenverträge/Verträge

6) Abrechnung der Kosten für Elektro-KFZ

In der Abrechnung der Kosten von gekauften oder geleasten Elektro-KFZ ist zu beachten, dass nur ausschließlich dem Projekt zuordenbare Fahrten förderfähig sind. Für diesen Zweck muss eine nachvollziehbare Dokumentation der Abrechnung beigelegt werden z.B.:

- Dokumentation Datum, Uhrzeit zu Beginn der Dienst-Fahrt, Uhrzeit zu Ende der Dienst-Fahrt
- Zähler-Stand zu Beginn der Fahrt, Zähler-Stand zu Ende der Fahrt
- Auszug Routenplaner

Anschaffungskosten eines Elektro-KFZ

Im Rahmen des Projektes ist die Anlagenabschreibung für das E-Fahrzeug förderfähig. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 8 Jahre. Die Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000 ist zu beachten.

Nachweise bei Kauf eines Elektro-KFZ

- Vergabedokumentation
- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Anlagenverzeichnis
- Berechnungsgrundlage der AfA
- Zulassung

Leasingkosten eines Elektro-KFZ

Der maximal förderbare Betrag ist durch die Kosten der fiktiven AfA (jener Betrag, der den Aufwendungen für die AfA bei Kauf des Gegenstandes zu fiktiven Anschaffungskosten entsprochen hätte) gedeckelt. Die fiktive Abschreibungsdauer ist 8 Jahre.

Nachweise bei Leasing eines Elektro-KFZs

- Dokumentation Auswahlverfahren
- Leasingvertrag
- Originalbelege oder äquivalenter Nachweis der Zahlungen mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Zulassung

7) Abrechnung der Kosten für E-Bikes

Im Rahmen des Projektes ist die Anlagenabschreibung für das E-Bike förderfähig. Die Mindestnutzungsdauer richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Nachweise bei Kauf eines E-Bikes

- Vergabedokumentation (falls notwendig)
- Originalbeleg oder äquivalenter Nachweis mit Projektbezug, siehe Fördervereinbarung § 14 Abs. 1 (hat den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i. d. g. F. zu entsprechen)
- Zahlungsnachweis
- Anlagenverzeichnis
- Berechnungsgrundlage der AfA

8) Vor-Ort Kontrollen

Im Laufe der Projektlaufzeit werden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durch den Fördergeber durchgeführt. Der/Die Förderungsnehmer:in wird dabei vorab informiert und ein Termin wird vereinbart. Während der Vor-Ort Kontrolle werden die projektrelevanten inhaltlichen und kaufmännischen Abläufe geprüft. Zudem wird das Vorhandensein von Anlagegütern geprüft.